



Kfz-Sachverständigenbüro Emmerich Oliver Schöbel • Reeser Strasse 56a • 46446 Emmerich
Telefon: 02822 / 539537 • Fax: 02822 / 5391616 • E-Mail: info@kfz-gutachter-schoebel.de

► **Wichtige Hinweise** für geschädigte Fahrzeughalter nach einem Verkehrsunfall

Warum einen unabhängigen Sachverständigen beauftragen?

Die Bewertung des Schadens durch einen unabhängigen Sachverständigen stellt sicher,

- a) **dass der Unfallschaden in vollem Umfang erkannt und bewertet wird,**
- b) außerdem erfolgt über das Gutachten die Bewertung einer eingetretenen Wertminderung Ihres Fahrzeuges sowie
- c) die Bestimmung der Ausfallzeiten und des Ihnen somit zustehenden Ausgleiches.

Wichtiger Hinweis:

Ihr gutes Recht bei unverschuldeten Unfällen ist es, einen Sachverständigen Ihrer Wahl zur Beweissicherung und Feststellung von Schadensumfang und Schadenhöhe zu beauftragen.

Dieses Recht gilt selbst dann, wenn die Versicherung ohne Ihre (also des Geschädigten) Zustimmung bereits einen Sachverständigen bestellt hat oder schickt.

Das Sachverständigenhonorar, sowie die Kosten für einen Anwalt, sind bei unverschuldeten Unfällen Teil des entstandenen Schadens und werden von der gegnerischen Versicherung übernommen.

Das regelt der § 249 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

Absatz 1:

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Absatz 2:

Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

Eine **Ausnahme** besteht nur, wenn es sich um einen **Bagatellschaden** (d.h. die Schadenhöhe niedriger als ca. 700 Euro ist).

Vorsicht bei Versprechungen der gegnerischen Versicherung!

Hören Sie als Geschädigter von Sachbearbeitern der Versicherer Sätze wie: „Ein Kostenvoranschlag ist völlig ausreichend!“, seien Sie gewarnt:

Ein einfacher Kostenvoranschlag einer Werkstatt hat keinerlei Beweiskraft:

Es existieren in diesem Fall keine Fotos und es werden keinerlei Aussagen über eine **Wertminderung** Ihres Fahrzeuges gemacht. **Ausfallzeiten** werden ebenso wenig beziffert wie **Wiederbeschaffungswert** oder **Restwert**.

Nur eine vollständige Beweissicherung durch einen unabhängigen Sachverständigen gewährleistet, dass Ihnen die Schadenersatzansprüche in vollem Umfang erstattet werden. Die Beweissicherung über Schadenart und Umfang wird in vielen Fällen auch dann benötigt, wenn später Streit über den Schadenhergang oder Ärger über die Reparaturdurchführung entsteht.

Wichtig für den späteren Verkauf Ihres Unfallfahrzeugs!

Bei Verkauf eines instand gesetzten Fahrzeuges ist ein Vorschaden im Regelfall offenbarungspflichtig. Durch das **Schadengutachten mit Fotos** kann dem Käufer der genaue Schadenumfang und der Reparaturweg belegt werden.

Als Geschädigter sind Sie nicht verpflichtet Ihr Fahrzeug reparieren zu lassen:

Sie können sich auch die im Gutachten ausgewiesenen Reparaturkosten auszahlen lassen und mit dem beschädigten Fahrzeug weiterfahren oder es nur teilweise reparieren. Dies nennt man **fiktive Abrechnung**. Im Falle dieser Art der Schadenregulierung erhalten Sie jedoch entsprechend **§ 249 BGB** nur die ausgewiesenen Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer.

Aber: Wollen Sie Ihr Fahrzeug später veräußern, wird sich die nicht erfolgte Instandsetzung negativ auf den zu erzielenden Preis auswirken.

Die freie Wahl der Werkstatt ist Ihr gutes Recht!

- a) Sie dürfen Ihr Fahrzeug in der **Werkstatt Ihres Vertrauens** reparieren lassen und müssen keinesfalls die von der Versicherung vorgeschlagenen Partnerwerkstätten aufsuchen.
- b) Für die Dauer der Reparatur steht Ihnen ein **adäquates Ersatzfahrzeug** zu, sofern Sie eines benötigen. Anderenfalls können Sie sich für die Ausfallzeiten einen Typklasse abhängigen **Nutzungsausfall** auszahlen lassen. Typklasse und Nutzungsausfall werden Ihnen im Gutachten ebenfalls detailliert ausgewiesen.

Gleiches gilt für den Fall eines **Totalschadens**:

Hier können Sie den **Nutzungsausfall für die Dauer der Wiederbeschaffung** geltend machen.

Durch Unfallschaden an einem noch jungen Fahrzeug kommt sehr oft **Wertminderung** zum Tragen:

Stellen Sie sich vor, Ihnen werden auf dem Hof eines Gebrauchtwagenhändlers zwei gleiche Fahrzeuge mit vergleichbarer Laufleistung und identischem Alter angeboten. Jedoch hat eines der beiden Fahrzeuge einen reparierten Unfallschaden. Für welches Fahrzeug würden Sie sich entscheiden, wenn beide Fahrzeuge zum gleichen Preis angeboten werden?

Für ein Unfallfahrzeug müssen Sie immer Preisabschläge in Kauf nehmen. Dies wird mit der **Angabe der Wertminderung** im Gutachten des versicherungsunabhängigen Sachverständigen ausgeglichen.

Wichtiger Hinweis:

Überlegen Sie sich genau, ob Sie ein von den Versicherungen häufig angebotenes Schadenmanagement in Anspruch nehmen wollen:

Hier wird Ihnen ein Komplettservice von der Abholung, der Reparatur über Leihwagen bis hin zur Anlieferung des reparierten Autos zugesichert.

Nehmen Sie dies in Anspruch, haben Sie **keinerlei neutrale Kontrolle** über

- a) die Reparaturfirma,
- b) den genauen Schadenumfang,
- c) die Art der Reparatur und
- d) eine ggf. eingetretene Wertminderung Ihres Fahrzeuges.

So können Ihnen berechnete Ansprüche aus dem Schadensfall wie Mietwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigung, Wertminderung je nach Alter und Laufleistung, Rechtsanwaltskosten, freie Wahl der Werkstatt und die eigene Beauftragung eines Gutachters vorenthalten werden.

Und noch einmal: Ihr gutes Recht – die Wahl des Anwalts

Zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche können Sie einen **Rechtsanwalt Ihres Vertrauens** beauftragen - die Kosten hierfür hat die Versicherung des Versicherungsnehmers grundsätzlich zu tragen. Er vertritt Ihre rechtlichen Interessen gegenüber dem Schädiger und seinem Haftpflichtversicherer. Er sorgt dafür, dass Sie Ihren Schaden in vollem Umfang ersetzt bekommen: nicht nur die Reparatur- und Heilungskosten, sondern gegebenenfalls auch Abschleppwagen, Arztkosten, Schmerzensgeld, Unkostenpauschale, Nutzungsausfall und Ihren individuellen Wiederbeschaffungsaufwand usw.

Kfz-Sachverständigenbüro Emmerich Oliver Schöbel • Reeser Strasse 56a • 46446 Emmerich

Telefon: 02822 / 539537 • Fax: 02822 / 5391616 • E-Mail: info@kfz-gutachter-schoebel.de